

*Satzungstext in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. April 2007 (keine bekannt gemachte Neufassung)*

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
Vom 11. April 2005**

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**GEBÜHRENSATZUNG**

**§ 1**

**Aufgabenträger**

(1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

(2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof und Nürnberg

sowie der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002  
oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002  
(ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt).  
oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtbetriebe
- sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperenteile) zur Entsorgung überlassen.
- Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres. Auch für das Gewicht gilt die Tonnage des Vorjahres. Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.
- (3) Großtiereinheit
- Einer Großtiereinheit entsprechen
- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - c) 300 Geflügelschlachtungen
- (4) Beseitigung
- beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

### **§ 3**

#### **Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen. Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes bzw. seines Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Gebühreneinhebung**

Die Gebühren werden durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern eingehoben. Bei Barzahlung heben die Subunternehmer (Fahrer) die Gebühren im Auftrag des Zweckverbandes ein und führen diese kostenfrei an den Zweckverband ab.

Dies gilt nicht für das Verbandsmitglied Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz. Dieser verfügt gemäß Verbandssatzung über seine eigene Gebührenhoheit.

## § 6

### Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das

der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt  
oder

auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,

erfolgt für den Besitzer kostenlos.

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung

- aa) einzeln erfassbarer Tierkörper

	€
Kalb bis 3 Monate	1,50
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	10,00
Fohlen/Pony	1,60
Pferd	8,00
Saugferkel/Totgeburt	0,10
Läufer/Absatzferkel	0,60
Schwein	1,70
Lamm	0,20
Schaf bis 18 Monate	1,00
Ziege bis 18 Monate	0,50
Truthuhn	0,10
Huhn	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40
Wildklauentiere (Gehegewild)	1,50
Hase/Kaninchen	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

- bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen) in Behältern, je Kilogramm 0,02 €.

- b) Zuzüglich zur Gebühr gem. Abs. 2 Buchst. a wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 7,00 € erhoben. Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 1,50 €.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, nach dem ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 25,00 € beträgt.  
Ohne Rücksicht auf die Höhe wird die Gebühr nach Buchstabe a) jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. erhoben.
- (3) Für das Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:
- |    |                    |          |
|----|--------------------|----------|
| a) | bis 100 kg         | 10,00 €  |
| b) | von 101 bis 200 kg | 30,00 €  |
| c) | über 200 kg        | 100,00 € |
- zuzüglich 20,00 € je Anfahrt
- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- |    |                                |             |          |
|----|--------------------------------|-------------|----------|
| a) | mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter   | 15,00 €  |
| b) | mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter   | 30,00 €  |
| c) | mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 137,50 € |
- zuzüglich 20,00 € je Anfahrt
- (6) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln, beträgt die Gebühr pro Abholung (unabhängig vom Gewicht) 25,00 €.
- (7) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.
- (8) Je Kleintier gem. Abs. 4 a , das vom Besitzer bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf (TBA) angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.  
Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	15,00 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	30,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	137,50 €

- (10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	10,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	21,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	94,00 €

- (11) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten pro Gewichtstonne, zu berechnen.
- b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 9.

- (12) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.
- Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (13) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 9.
- Soweit solche Abfälle von Sammel- und Transportunternehmen angeliefert werden und diese auch Schuldner gegenüber dem Zweckverband sind, können abweichende Konditionen vereinbart werden.

(14) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| pro 120 l-Behälter   | 0,45 € |
| pro 240 l-Behälter   | 0,90 € |
| pro 1.100 l-Behälter | 4,00 € |
- b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| pro 120 l-Behälter   | 0,60 € |
| pro 240 l-Behälter   | 1,20 € |
| pro 1.100 l-Behälter | 5,70 € |
- c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 12 kg pro Kleintierschlachtung
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| pro 120 l-Behälter   | 1,30 €  |
| pro 240 l-Behälter   | 2,60 €  |
| pro 1.100 l-Behälter | 12,00 € |

(15) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
6.000 t/a: 10,00 €/t

(16) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.  
Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.

(17) Die in Abs. 2, 5, 9, 10, 11 und 14 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

- (18) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung
- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (z.B. Fische), die nicht unter Abs. 1, 2 oder 4 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt.  
Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (19) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (20) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

## **§ 7**

### **Mahngebühr**

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld gemäß § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 bis 13 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 14 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 15 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr gem. § 6 Abs. 20 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Juni 2004 (RABl OFr., Nr. 7 vom 22.07.2004) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 2 Buchst. b am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 11. April 2005  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern

Dr. Günther Denzler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

Inkrafttreten der Änderungssatzungen 01.07.2006 und 01.07.2007